

Fachschaft Jura Universität Trier – Universitätsring 15 – 54296 Trier

- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
- Landesprüfungsamt für Juristen -
Ernst-Ludwig-Str. 6 - 8
55116 Mainz

Fachschaft Jura der Universität Trier
Der Fachschaftratsrat

Raum	C 09
Telefon	0651 201 2518
Web	www.fachschaftjura.info
E-Mail	fsjura@uni-trier.de
Instagram	fsjruraunitrier

Trier, 17. Mai 2023

Ergänzung zur gemeinsamen Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rheinland-Pfalz (§ 6 Abs. 2 JAPO nF und Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO nF)

Sehr geehrter Herr Staatsminister Mertin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Frey,
sehr geehrte Frau Nennstiel,
sehr geehrter Herr Walz,

die nach § 6 Abs. 2 S. 3 JAPO nF angedachte Änderung, künftig jegliche Form an Markierungen und Hervorhebungen als unzulässig zu erachten, hat zweifelsohne medial die größte Aufmerksamkeit erlangt.

So möchten wir die Möglichkeit zur Ergänzung unserer Stellungnahme unter anderem nutzen, um nochmals mit Nachdruck auf die bereits von uns bemängelte Anpassung des Stoffkatalogs (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO nF) zu verweisen und auf die geplante Übergangsregelung zu reagieren.

A. Verbot von Unterstreichungen und Hervorhebungen in Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln (§ 6 Abs. 2 S. 3 JAPO nF)

Mit Pressemitteilung vom 04. Mai 2023 wurden wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass abweichend vom ursprünglichen Verordnungsentwurf nunmehr eine Übergangsregelung bis zum Jahr 2025 geplant ist. Ihr Entgegenkommen begrüßen wir ausdrücklich, möchten allerdings noch entschiedener darauf hinweisen, dass dies den Kern unserer Kritik verfehlt.

I. Übergangsregelung

Erfreulicherweise entlastet diese Übergangsregelung zunächst alle Studierenden des Landes Rheinland-Pfalz, die innerhalb dieser zwei Jahre zu einem Versuch einer Examenskampagne antreten. Der kurzfristig hierdurch aufgebaute psychische Druck ist abgefallen, die drohende erhebliche finanzielle Belastung entfällt. Hiermit konnten jedoch lediglich die sich unmittelbar und kurzfristig auswirkenden Konsequenzen zu Lasten der Studierenden abgewendet werden.

Was bleibt, sind weiterhin erhebliche Bedenken und Zweifel mittel- bis langfristiger Natur.

II. Weiterhin invalide Argumentation

1. Harmonisierung

In der Einleitung des Verordnungsentwurfs werden als Konsequenz des erkannten Harmonisierungsbedürfnisses lediglich Anpassungen des Umfangs des Prüfungsstoffs sowie der Prüfungsgestaltung angeführt. Dass etwaige Bemühungen zur Harmonisierung der juristischen Ausbildung ihren Ausfluss in der Anpassung der einschlägigen Regelungen zur Verwendung von Hilfsmitteln und zur Zulässigkeit von Markierungen finden, wird hingegen nicht statuiert.

In der konkreten Änderungsbegründung zu § 6 Abs. 2 S. 3 JAPO nF wird lediglich erkannt, Handhabung dieses Regelungsgegenstandes sei in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Dabei wird auf Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Justizminister Mertin verwies zudem darauf, dass so wie in acht anderen Bundesländern die Markierungen nun auch in Rheinland-Pfalz untersagt werden sollten.

Selbst wenn man die im Verordnungsentwurf getätigten Äußerungen dahingehend verstehen will, dass nun auch mit dem Markierungsverbot das Erreichen einer bundeseinheitlichen Regelung bezweckt werden soll, so muss klar hinterfragt werden, weswegen sich hier an den studierendenunfreundlichsten Maßstäben orientiert wurde. Im Bericht des Koordinierungsausschusses aus dem November 2016 finden sich hierzu keine Ausführungen.

Das Land Rheinland-Pfalz hätte in diesem Änderungsverfahren diese Möglichkeit nutzen können, um in einer ohnehin schon stark reformbedürftigen Studienlandschaft das Gleichgewicht zugunsten der Studierenden umschlagen lassen und sich so als Vorreiter bei der Schaffung eines positiven, studierendenfreundlichen Klimas im Studium der Rechtswissenschaft gerieren zu können. Diese Chance wurde leider trotz vielseitiger Kritik mit Sitzung des Rechtsausschusses vom 04. Mai abermals nicht genutzt.

2. Rechtssicherheit und Chancengleichheit

Der Reformpunkt des Markierungsverbots solle zudem der Chancengleichheit und Rechtssicherheit dienen. Es wird weder personell noch finanziell leistbarer Aufwand angeführt, der durch zunehmende Anfragen von Prüflingen an das Landesprüfungsamt zustande käme. Zusätzlich müsse in einer Prüfung jede Seite der zugelassenen Hilfsmittel eines jeden Prüflings – sowohl im ersten und auch im zweiten Staatsexamen – kontrolliert werden.

Diese Ausführungen widersprechen den im Verordnungsentwurf angeführten Argumenten sowie der gelebten Praxis.

Im Entwurf steht: „Diese Einzelanfragen werden vom Landesprüfungsamt stets nur mit dem Hinweis auf die veröffentlichten Angaben und der Aussage, dass es Sache des Prüflings sei, sich einwandfreie Texte zu besorgen, beantwortet“ (Begründung, S. 55). Hierin sehen wir keinesfalls einen Umstand, der geeignet ist, innerhalb des Landesprüfungsamtes immense Belastungen zu schaffen, Betriebsabläufe zu hindern oder unverhältnismäßig hohe Ressourcen zu binden.

Dass in den Pflichtfachprüfungen in jeder Kampagne pro Prüfling mehr als 16.000 Seiten zugelassen sind und kontrolliert werden müssten, darf ebenfalls nicht als Argument ins Gewicht fallen. Es ist allgemein hin bekannt, dass in der Praxis stichprobenartig (!) pro Prüfling die Gesetzestexte angeschaut und auf unzulässige Eintragungen untersucht werden, und nicht die eines jeden der 531 Prüflinge pro Jahr. Eine Praxis, die

- (1) erforderlich, jedoch auch bei Zugrundelegung der Neuerungen unabdingbar ist und
- (2) kein juristisch vorgebildetes Fachpersonal erfordert.

Die Ausführungen von Herrn Mertin suggerieren somit ein falsches Bild, welches sich schlichtweg nicht mit der Realität deckt.

3. Vorbereitung der Einführung der digitalen Prüfung mit elektronischen Hilfsmitteln

„Im Übrigen dient die Untersagung jeglicher Unterstreichungen und Anmerkungen auch der Vorbereitung für die mittel- bis langfristig erfolgenden elektronischen Bereitstellung der Gesetzestexte und Hilfsmittel“ (Begründung, S. 56). Hierbei seien Markierungen ohnehin nicht möglich, so Mertin.

Ein Verweis auf mittel- bis langfristig erfolgende Änderungen ist unserer Auffassung nichts als ein Blick in die Glaskugel. Es liegen zur inhaltlichen Auseinandersetzung und zur Legitimation dieser Anführungen keinerlei Informationen hinsichtlich der konzeptionellen Umsetzung vor. Unter diesen Gesichtspunkten weisen wir die Einführung elektronischer Hilfsmittel als Begründung ab. Es erscheint nicht nachvollziehbar, wieso bereits jetzt (respektive in zwei Jahren) Studierende in ihrer juristischen Arbeit mit dem materiellen Gesetzestext eingeschränkt werden sollen, wo der Schritt nach eigenen Ausführungen des Justizministeriums noch nicht einmal absehbar ist.

Wann sollen elektronische Hilfsmittel zugelassen werden? Gibt es eine Übergangsregelung mit Wahlrecht? Auf welche Gesetzestexte sollen die digitalen Hilfsmittel beschränkt werden? Ist eine Schlagwort- oder Normsuche möglich? Kann man auch in den digitalen Hilfsmitteln markieren?

All dies sind berechtigte Fragen nach bislang noch unbekanntem Variablen.

III. Weitere Argumente

1. Universitäre Umsetzung

Unbeachtet sind weiterhin die Auswirkungen des Verbots von Markierungen und Unterstreichungen auf die dem Zuständigkeitsbereich der Universität zugeschriebenen Regelungsgegenstände.

Innerhalb der der Universität obliegenden Gestaltung der Schwerpunktprüfungen würde der Universität der ihr zustehende Handlungsspielraum entzogen. Infolge der sich überschneidenden Nutzung von Hilfsmitteln in staatlicher Pflichtfachprüfung und Schwerpunkt hieße dies faktisch betrachtet, dass die Universität seitens des Landes eingeschränkt würde.

Dieser unnötigerweise erzeugte Druck schlägt sich vor allem auch innerhalb des zum Wintersemester 2023/2024 geplanten Bachelor of Laws-Studiengangs der Universität Trier nieder. Der

LL.B. deckt sich mit seinen Modulen derart, dass durch Erbringen der für den staatlichen Pflichtteil erforderlichen Leistungen diese gleichzeitig auf den LL.B. angerechnet werden können. Eine Prüfung gilt somit simultan für zwei Studiengänge, womit eine Anpassung der universitären Prüfungsordnung für beide Studiengänge erforderlich wäre.

Die Einführung des Bachelors war als Reaktion gedacht, um den erheblichen psychischen und physischen Belastungen, die die juristische Ausbildung mit sich bringt, entgegenzuwirken und Studierende zu entlasten. Jenes Ziel würde so (zumindest in Teilen) konterkariert werden, wenn weitere Einschränkungen und Steine, die den Studierenden auf dem Weg zum ersten Examen in den Weg gelegt werden, gleichzeitig auch für den Bachelor-Weg gelten würden.

2. Standortnachteil

Letztlich möchten wir erneut auf die Auswirkungen für den Studien- und Referendariatsstandort Rheinland-Pfalz hinweisen. Das generelle Markierungsverbot führt dazu, dass dieser schlichtweg an Attraktivität verliert. Bei der Wahl des Standorts wird es bei Umsetzung zu einem Abwandern guter Absolvent*innen und motivierter Studierender in angrenzende Bundesländer führen:

Baden-Württemberg bietet in der Region Pfalz freundlichere Bedingungen, in der Region Trier ist es das Saarland. Auch Hessen punktet mit einer für die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erreichenden Punktzahl von 3,50 (vgl. § 18 JAG-Hessen) gegenüber Rheinland-Pfalz mit 3,75 (vgl. § 9 Abs. 3 JAPO nF). Die Umsetzung wäre bei abnehmender Zahl an Absolvent*innen¹, dadurch zunehmendem Fachkräftemangel und gleichzeitig bevorstehender Ruhestandswelle² ein völlig falsches Signal.

IV. Unsere Forderungen

Die von Ihnen dargelegten Umstände sind auch keineswegs alternativlos, wie Sie im Verordnungsentwurf fälschlicherweise testieren (Einführung, S. 3). Das von uns bereits aufgezeigte Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt, wie eine hinreichend konkrete Ausgestaltung der bestehenden Regelungen für Klarheit (und somit Rechtssicherheit und Chancengleichheit) bei den Studierenden führt, und gleichzeitig das Landesprüfungsamt bei Anfragen entlastet.

¹ Ausbildungsstatistiken des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand: 2022.

² In Deutschland fehlen mehr als 1000 Richter und Staatsanwälte, Frankfurter Allgemeine v. 25.02.2023, Richterbund: [„Justiz ist seit Jahren unterbesetzt“ \(faz.net\)](https://www.faz.net) (zuletzt abgerufen am 12.05.2023).

Somit appellieren wir eindringlich an Sie, von der geplanten Änderung zu § 6 Abs. 2 JAPO nF abzusehen. Unterbinden Sie die zunehmende Entwicklung weg von der beruflichen Praxis und fördern Sie gemeinsam mit den Universitäten, den Studierenden und den Fachschaften der Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz die Attraktivität unseres Studiengangs. Seien Sie Vorreiter in der studierendenfreundlichen Gestaltung unserer Ausbildung. In Ihrer Verantwortung liegt die Zukunft der Ausbildung unserer Jurist*innen von heute und morgen.

Zudem fordern wir den Dialog und Transparenz in der Ausgestaltung der Einführung von digitalen Hilfsmitteln.

B. Fazit

Wir nehmen Ihre Bemühungen um ein Entgegenkommen mittels einer Übergangsregelung wohlwollend zur Kenntnis. Dieses fügt sich in die Einführung der verdeckten Zweitkorrektur, die Option eines Teilzeit-Referendariats und die Absenkung der erforderlichen Gesamtpunktzahl ein. Es verfehlt dabei jedoch den Kern unserer Kritik und blendet eine Vielzahl von Faktoren aus. Die angeführten Begründungen vermögen nicht zu überzeugen und lassen eine gewisse Stringenz vermissen.

Wir erhoffen uns, dass unsere dargelegten Bedenken tatsächlich ernst genommen werden und sehen einer großzügigen Reaktion Ihrerseits entgegen.

Das Gesetz ist unser Werkzeug, lasst uns damit arbeiten!

Mit freundlichen Grüßen



Mauriz Burtscheidt

Sprecher des Fachschaftsrates FB V – Rechtswissenschaft der Universität Trier



Tim Hopperdietzel

Finanzer des Fachschaftsrates FB V – Rechtswissenschaft der Universität Trier

Mit Unterstützung von



Christoph Fischer

Studentische Vertretung des Fachbereichsrates FB V – Rechtswissenschaft der Universität Trier



Lisa-Marie Valceschini

Vorstand des juristischen Fachschaftsrates der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz